

SATZUNG DER GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVBl. M-V S. 110) geändert worden ist.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

OK = 12 m Oberkante (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

5. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB sowie § 18 NatSchG M-V)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Bäume, zu erhalten

9. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: 20 m Anbauverbotsstreifen zur Bundesstraße B 105 gemäß § 31 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV)

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bestandsgebäude

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Bemaßung (Angaben in Meter)

Fahrbahn- / Straßenkante

TEXT TEIL B

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.

1.2 In dem Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

- Tankstellen,

- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.3 In dem Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Vergnügungstempel

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.1. Höhe baulicher Anlagen

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Oberkante gilt die Oberkante der grundstücksschließenden Straße, gemessen in der Fahrbahnmittellinie. Maßgebend ist der zu berechnende Mittelwert der Oberkante der Fahrbahn anhand der höchsten und tiefsten Stelle vor der Außenwand des Hauptgebäudes, die der grundstücksschließenden Straße zugewandt ist. (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.2 Für technisch notwendige Dachaufbauten und für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen bis höchstens 1,50 m zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die erforderlichen Flächen für notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Bodenaushub ein naturnahes mindestens 500 m² großes Standlebewasser anzulegen. Die umliegenden Flächen sind als Pufferflächen extensiv mit maximal einer Mahd pro Jahr und mindestens alle drei Jahre zu pflegen. Ab Böschungsoberkante muss die Pufferfläche zu den angrenzenden Flächen mindestens eine Breite von 5 m aufweisen. Für das Gewässer sind Flach- und Tiefwasserzonen mit 2 m² sowie flache Uferböschungen im Verhältnis von mindestens 1:3 anzulegen. Am Nordostufer sind drei Silber-Weiden als Hochstämme mit Stammumfangen von 16/18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Bauzeitfenster von August bis September vorzusehen

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1. Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien

Dach- und Fassadenelemente aus Metall sind ausschließlich in witterungs- und abriebfester Beschichtung zulässig.

5.2. Solarmodule

Solarmodule sind ausschließlich als nicht spiegelnde und nicht reflektierende Solarmodule zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) ist eine Baumreihe mit 9 Stück 3x verpflanzten Hochstämmen der Arten Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides) oder Trauben-Eiche (Quercus petraea) mit einer Mindestqualität von StU 16/18 cm anzupflanzen. Der Pflanzabstand muss mindestens 7,0 m betragen. Die Pflanzscheibe muss mindestens 12 m² unversiegelte Fläche aufweisen. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern.

6.2. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist auf einer 10 m breiten Pflanzfläche ein 6-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen. Die Gehölze sind versetzt im Verband 1 x 1,5 m zu pflanzen. Es sind 3 bis 6 Stück einer Art jeweils in Gruppen zu pflanzen. Es sind die Gehölzarten der Pflanzliste 1 in der Pflanzqualität als 2x verpflanzte Sträucher in der Größe 60-100 cm zu verwenden. Die niedrigen Straucharten sind auf der sonnenzugewandten Seite anzuordnen. Die Pflanzfläche ist während der 3-jährigen Entwicklungsphase zu mulchen. Die Pflanzfläche sollte mindestens für die ersten 5 Jahre durch einen Wildschutzaum vor Wildverbiss geschützt werden. Die vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung einzubeziehen. Die verbleibenden Freiflächen sind als Wiese zu erhalten und durch eine max. 2x jährliche Mahd extensiv zu pflegen.

6.3. Die anzupflanzenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Die zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

8. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Kompensationsmaßnahme (hier: Ökotoptomaßnahme): Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptoma VR-016 „Naturwald Langenhanshäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhanshagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptoma abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des